STADT METZINGEN

Amtliche Bekanntmachung

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Information der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) bezeichneten Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden, vgl. § 2 Absatz 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG).

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Nutzung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Stadt Metzingen, Bürgerbüro, Stuttgarter Straße 2-4, der Verwaltungsstelle Neuhausen, Kelternstraße 5 oder der Verwaltungsstelle Glems, Kirchstr. 2 in 72555 Metzingen eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Stadt Metzingen
Recht und Ordnung

signiert von:
Carmen Anna Haberstroh
am: 10.11.2026
mit:
digiSeal® by secrypt